

Haushaltssatzung

der Stadt Reinfeld (Holstein) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 24.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.536.300 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.536.300 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	0 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.743.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.283.600 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.900.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.495.300 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 7.909.300 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 13.185.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 70,37 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d und f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 €.

§ 5

(1) Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend dem Budgetplan gebildeten Budgets des Ergebnishaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:

- a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilbudgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen
- für Personal (Kontengruppe 50) und für Versorgung (Kontengruppe 51),
 - für die in § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Ausnahmen sowie
 - für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (Kontengruppe 521, 522, 524 und 527) mit Ausnahme der Produktbereiche 21 – 24
 - der Produkte 11114, 11121, 11122, 12600, 27100, 27200, 31300, 31510, 31540, 42410, 51100, 57100, 57320, 57340, 57341 und 57342.
- b) Die Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Teilbudgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416, 417 und 437) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 4811) können in Höhe von 25 % für Mehraufwendungen innerhalb des Teilbudgets verwendet werden.
- Mehrerträge beim Konto 11112.4147000 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 11112.5291000,
- Mehrerträge beim Konto 21810.4141000 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 21810.5280300,
- Mehrerträge beim Konto 27100.4321100 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 27100.5019100,
- Mehrerträge beim Konto 27100.4321200 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 27100.5019200,
- Mehrerträge beim Konto 31530.4147000 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 31530.5339300,
- Mehrerträge bei den Konten der Kontenart 421 im Produkt 31300 können in Höhe von 100% zu Mehraufwendungen bei den Konten der Kontenart 533 im Produkt 31300,
- Mehrerträge bei den Konten der Kontenart 432 im Produkt 31510 können in Höhe von 100% zu Mehraufwendungen bei den Konten der Kontenarten 521, 523, 524 und 527 im Produkt 31510 und
- Mehrerträge beim Konto 61100.4013000 können in Höhe von 100 % zu Mehraufwendungen beim Konto 61100.5341000 verwendet werden.
- c) Die Aufwendungen des Kontos 21810.5280300 sowie die entsprechenden Auszahlungen werden zu 100 % für übertragbar erklärt.

(2) Die Konten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Konten der Kontengruppe 521, 522, 524 u. 527 mit Ausnahme der Produktbereiche 21 – 24 sind gegenseitig deckungsfähig.

- (4) Die Konten der Produkte 11114, 11121, 11122, 12600, 27100, 27200, 31300, 31510, 31540, 42410, 51100, 57100, 57320, 57340, 57341 und 57342 sind innerhalb des jeweiligen Produktes deckungsfähig. Absatz 1 b) Satz 1 kann analog für das jeweilige Produkt angewendet werden.
- (5) Die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik entsprechend der zur jeweiligen Organisationseinheit gehörenden Teilpläne jeweils zu einem Teilbudget verbunden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wurde mit Schreiben vom 24.01.2018 auf 0,00 € erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditermächtigungen wurde mit Schreiben vom 24.01.2018 auf 0,00 € erteilt.

Reinfeld (Holstein), den 31.01.2018



Gerstmann
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung 2018 wurde am 13.12.2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, mit Schreiben vom 24.01.2018 genehmigt, am 31.01.2018 vom Bürgermeister Gerstmann ausgefertigt und nach vorherigem Aushang am 01.02.2018 auf der Internetseite der Stadt Reinfeld bekanntgemacht, so dass sie am 02.02.2018 in Kraft getreten ist.